

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

29. Stück, 05.02.1919

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XL. Band. (Ausgegeben den 5. Februar 1919.) 29. Stück.

Inhalt:

- Nr. 61. Bekanntmachung des Direktoriums vom 20. Januar 1919, betreffend Änderung der unter dem 11. Juni 1909 für den Amtsverband Barel erlassenen Ziegenbockförordnung.
- Nr. 62. Bekanntmachung des Direktoriums vom 23. Januar 1919, betreffend Änderung des Statuts des nördlichen Pferdezüchterverbandes.
- Nr. 63. Gesetz für die Provinz Oldenburg vom 4. Februar 1919, betreffend Abänderung des Pferdezuchtgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 9. April 1897.
4. April 1907.

Nr. 61.

Bekanntmachung des Direktoriums, betreffend Änderung der unter dem 11. Juni 1909 für den Amtsverband Barel erlassenen Ziegenbockförordnung.

Oldenburg, den 20. Januar 1919.

Die auf Grund des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 26. April 1906, betreffend Einführung einer Ziegenbockfürordnung, für den Amtsverband Barel unter dem 11. Juni 1909 erlassene Ziegenbockfürordnung — Gesetzbl. Bd. XXXVII S. 151 ff. — wird auf Vorschlag der Verbandskommission und nach Anhörung des Amtrats wie nachstehend geändert:

Der Artikel 9 § 2, der Artikel 12 und der Artikel 13 § 1 erhalten folgende Neufassung:

Artikel 9 § 2.

Für jeden bei der Hauptföhrung erstmalig angeförten Ziegenbock ist von dem Besitzer eine Gebühr von 2 *M.*, für den bei der Nachföhrung angeförten Bock eine Gebühr von 3 *M.* zur Kasse des Amtsverbandes zu bezahlen.

Artikel 12.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 1,50 *M.* betragen.

Artikel 13 § 1.

Die Mitglieder der Verbands- und Körkommission erhalten für Reisen, welche sie in ihrem Dienste machen, Tagegelder im Betrage von 10 *M.* für einen Tag und 5 *M.* für einen halben Tag, denen für jede außerhalb ihres Wohnortes zugebrachte Nacht 5 *M.* hinzugehen.

An Reisekosten erhält jedes Mitglied der Kommission bei Reisen über 2 km vom Wohnorte 20 Pfg. für jedes Kilometer des Hin- und Rückweges, bei Reisen mit der Eisenbahn erhält jedes Mitglied Ersatz der baren Auslagen.

Oldenburg, den 20. Januar 1919.

Direktorium,

Abteilung des Innern.

Scheer.

Dugend.

Nr. 62.

Bekanntmachung des Direktoriums, betreffend Änderung des Statuts des nördlichen Pferdezüchterverbandes.

Oldenburg, den 23. Januar 1919.

Nach den von dem Ausschusse des nördlichen Pferdezüchterverbandes vorschriftsmäßig gefaßten und vom Mini-

sterium des Innern bezw. dem Direktorium, Abteilung des Innern, genehmigten Beschlüssen haben die §§ 16 Abs. 12, 17 Abs. 1 und 20 Abs. 1 des Verbandsstatuts — Gesetzblatt Bd. XXXVI, S. 1073 — folgende Neufassung erhalten:

§ 16 Abs. 12.

„Den Mitgliedern des Ausschusses werden für den Besuch der Ausschußversammlungen neben dem Erfasse der aufgewandten Transportkosten ein Tagegeld von 9 *M* und für jede Übernachtung 5 *M* gewährt.“

§ 17 Abs. 1.

„Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern einschließlich des Stutbuchführers. Mit Ausnahme des Stutbuchführers werden diese sowie ein Stellvertreter vom Ausschusse aus den stimmberechtigten Genossen des Verbandes gewählt. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung durch das Direktorium, Abteilung des Innern.“

§ 20 Abs. 1.

„Zur Führung des Stutbuches wird vom Direktorium, Abteilung des Innern, ein Stutbuchführer bestellt. Der Stutbuchführer ist vom Ausschusse in Vorschlag zu bringen und hinsichtlich der Stutbuchführung dem Vorstande unterstellt. Er ist vom Vorsitzenden der Rörungskommission eidlich zu verpflichten. Seine Geschäftsführung regelt sich nach der vom Direktorium, Abteilung des Innern, erlassenen Instruktion. Seine Vergütung wird vom Direktorium, Abteilung des Innern, bestimmt und zur Hälfte aus der Staatskasse bestritten.“

Oldenburg, den 23. Januar 1919.

Direktorium,

Abteilung des Innern.

Scheer.

Dugend.

Nr. 63.

Gesetz für die Provinz Oldenburg, betreffend Abänderung des Pferde-
 zuchtgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 9. April 1897.
4. April 1907.

Oldenburg, den 4. Februar 1919.

Das Direktorium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für die Provinz Oldenburg, was folgt:

Das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Förderung der Pferde-zucht, vom 9. April 1897 wird, 4. April 1907 wie folgt, geändert:

1. Im Artikel 19 wird dem § 2 als Absatz 2 hinzugefügt:

„Die Besitzer angeförter und zur Prämienkonkurrenz ausgesetzter Hengste sind verpflichtet, dieselben zur Prämiiierung vorzuführen und die ihnen zuerkannten Prämien anzunehmen.“

und den Paragraphen 3 und 4 unter Nachfügung eines besonderen § 5 folgende Neufassung gegeben:

§ 3.

„Der Besitzer eines mit einer Prämie oder Angelbsprämie bedachten Hengstes, welcher der Vorschrift des § 2 nicht nachkommt, muß den Betrag der Prämie an die Landeskasse zurückzahlen und an diese außerdem ein Neugeld in 20facher Höhe von den sämtlichen diesem Hengst, einschließlich der Füllenprämien, zuerkannten Prämien entrichten.“

§ 4.

„Der Besitzer einer mit einer Prämie bedachten Stute muß bei Strafe der Rückzahlung der Prämie sowie der Zahlung eines Neugeldes in 5facher Höhe des Prämienbetrages

1. während der nächsten drei Jahre die Prämienstute entweder durch einen Prämienhengst oder durch einen von der Rörungskommission bestimmten Hengst decken lassen,
2. die Prämienstute innerhalb der in Ziffer 1 vorgeschriebenen Verwendungszeit alljährlich zu dem von der Rörungskommission zu bestimmenden Termine mit dem Füllen vorführen und den Deckschein des laufenden Jahres vorzeigen."

§ 5.

„Von den in den vorstehenden Paragraphen genannten Verpflichtungen kann die Rörungskommission die Besitzer aus besonderen Gründen entbinden, insbesondere dann, wenn mit Prämien ausgezeichnete Hengste und Stuten von einem in das andere Zuchtgebiet der Provinz Oldenburg verkauft und dort zur Zucht verwendet werden. Auf Antrag der Rörungskommission kann ferner vom Direktorium, Abteilung des Innern, die Rückzahlung der Prämien und die Zahlung des Neugeldes ganz oder teilweise erlassen werden.“

2. Der Artikel 20 erhält folgende Neufassung:

Artikel 20.

§ 1.

Für besonders zur Zucht geeignete Hengst- und Stutfüllen können alljährlich Prämien nach näherer Vorschrift des Direktoriums, Abteilung des Innern, verteilt werden.

§ 2.

Besitzer, die Hengstfüllen, Hengsttenter und zweijährige Hengste zur Bewerbung um Prämien vorführen, müssen, wenn diese für die Prämiiierung in Aussicht genommen werden, die zuerkannte Prämie annehmen unter gleichzeitiger Übernahme der Verpflichtung, die Tiere

1. während des auf die Prämiiierung folgenden Jahres nicht aus dem Zuchtgebiete zu veräußern,

2. zu der auf die Prämiiierung folgenden Schau der Prämiiierungskommission wieder vorzuführen und die etwa weiter zuerkannte Prämie wieder anzunehmen,
3. wenn sie im Alter von zwei bis zweieinhalb Jahren prämiert sind, zur nächsten Hengstföhrung vorzuführen und, wenn sie angeföört werden, im nächsten Jahr im Zuchtgebiete decken zu lassen.

Besitzer, die den vorstehenden Vorschriften nicht nachkommen, haben die zuerkannten Prämienbeträge und außerdem ein Keugeld, für Füllen und Enter in 5facher, für zweijährige Hengste in 20facher Höhe der sämtlichen zuerkannten Prämien zu entrichten.

§ 3.

Besitzer der mit Prämien bedachten Stutfüllen und Stutenter sind bei Strafe der Rückzahlung des Prämienbetrages sowie der Zahlung eines Keugeldes in 5facher Höhe der Prämien verpflichtet, die Stutfüllen

1. bis zur Erreichung des zur Zucht fähigen Alters aus dem Zuchtgebiete nicht zu veräußern,
2. mit Eintritt der Zuchtreise belegen zu lassen und ein Jahr zur Zucht zu benutzen.

§ 4.

Wegen Befreiung von den in den Paragraphen 2 und 3 genannten Verpflichtungen und von der Rückzahlung der Prämien und des Keugeldes kommen die Bestimmungen des Artikels 19 § 5 zur Anwendung.

3. Im Artikel 23, Ziffer 2 werden die Worte „mit fremdblütigen Hengsten zwecks Blutauffrischung“ durch die Worte „mit einem zwecks Blutauffrischung benutzten Hengste“ ersetzt und der Schlußabsatz, wie folgt, verkürzt:

„Die Nachzucht einer eingetragenen Stute ist zunächst auf deren Folium zu vermerken.“

4. Der Artikel 27 erhält folgende Neufassung:

„Sämtliche in eines der beiden Stutbücher auf besonderem Folium eingetragenen Pferde und die als Nachzucht vermerkten Füllen erhalten das Brandzeichen des betreffenden Stutbuches. Ausgenommen sind die ins Zuchtgebiet eingeführten Hengste, ferner die Nachzucht dieser Hengste bis erfolgter Rörung, desgleichen auch die ins Zuchtgebiet eingeführten Stuten, es sei denn, daß die Abstammung dieser Hengste und Stuten aus einem oldenburgischen Stutbuche nachgewiesen werden kann, soweit sie noch kein Brandzeichen haben.“

5. Im Artikel 40 § 1 und 2 wird jedesmal im Eingange die Zahl „150“ durch die Zahl „1000“ ersetzt.

6. Der Artikel 42 erhält folgende Fassung:

„Die erkannten Geldstrafen und die gezahlten Neugelder sind vom Direktorium, Abteilung des Innern, zur Förderung der Pferdezucht in dem Zuchtgebiet, aus dem sie herrühren, zu verwenden.“

7. In der Bezeichnung des Gesetzes und im Gesetze selbst werden überall die Worte „Herzogtum Oldenburg“ durch die Worte „Provinz Oldenburg“ und die Worte „Staatsministerium, Departement des Innern“ durch die Worte „Direktorium, Abteilung des Innern“ ersetzt.

Oldenburg, den 4. Februar 1919.

Direktorium des Freistaats Oldenburg.

Der Präsident:

(Siegel) S. B.: Heitmann. Scheer.

Dugend.

